

## Zu § 24b SGB V Tit. 4 RdSchr. 03o

### Gemeinsames Rundschreiben zum GMG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

---

## Zu § 24b Abs. 1 und 2 SGB V

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum GMG;  
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 03o

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 24b SGB V Tit. 4 RdSchr. 03o – Auswirkungen auf den Anspruch auf Entgelt- und Leistungsfortzahlung

Im Gegensatz zum Krankengeldanspruch ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und Leistungsfortzahlung nach § 126 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB III immer dann gegeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist. Das bedeutet, dass neben Krankheitsgründen auch die eigenverantwortlichen Entscheidungen der Versicherten zur persönlichen Lebensplanung in Form einer Sterilisation den Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Leistungsfortzahlung begründen.